

Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingb.ostel

Samtgemeinde Rethem
Frau Lühning
Lange Straße 4 50
27336 Rethem

Fachbereich: Bau, Wirtschaft, Umwelt
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung
Gebäude: Harburger Straße 2
29614 Soltau
Zimmer: 310
Name: Frau Wortmann
Telefon: 05191 970-841
Telefax: 05191/970-99841
E-Mail: a.wortmann@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Aktenzeichen: **61.22.003.021**
Antragsteller: Samtgemeinde Rethem

Antragsart: **Bauleitplanung - Beteiligung TÖB**
Titel: Bebauungsplan Nr. 006.2 "2. Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen, OT Bierde der Gemeinde Böhme", vorhabenbezogen - mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.1

Datum:
20.04.2023

Stellungnahme gemäß § 4 (2) i. V. mit § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Heidekreis wird zu dem o.g. Bauleitplan folgende Stellungnahme abgegeben.

Planungsrecht

Analog zur Darstellung im Flächennutzungsplan und gemäß § 11 (2) BauNVO ist im Bebauungsplan hinsichtlich des festgesetzten Sondergebiets eine vorhabenbezogene Zweckbestimmung zu ergänzen.

Natur- und Landschaftsschutz

Stickstoffdeposition

Gegenüber der fachgutachterlichen Einschätzung (Büro Oldenburg) zur Stickstoffdeposition bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken (vgl. Anlage 5).

Waldrechtliche Belange

Für den Ausbau des Einmündungstrichters zur L 159 ist die Umwandlung von Wald erforderlich (150 m² Waldrand). Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich auch aus waldbehördlicher Sicht um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Eine rechtlich erforderliche Auseinandersetzung mit den waldrechtlichen Belangen entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgt jedoch nicht. Gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 NWaldLG ist die (Wald-)Funktionsbewertung und die Ermittlung des Ersatzaufforstungsbedarfs durch eine (forst-)fachkundige Person durchzuführen.

Landschaftsbild und Eingriffsregelung

Es erfolgt weiterhin die „Kombination“ von neu aufgeschüttetem Havariwall und Heckenpflanzung. Soweit, wie in der Bilanzierung (vgl. Tabelle 6) dargestellt, von der Maßnahmenfläche nur

die Teilfläche bis 7,5 m Tiefe (von insgesamt 9 m Breite) bilanziell wirksam wird, bestehen hinsichtlich der Anrechenbarkeit keine naturschutzfachlichen Bedenken. Allerdings ist die Errichtung des Havariewalles mitten in der Eingrünungsmaßnahme (vgl. Vorhaben und Erschließungsplan, hier Widerspruch zu den textl. Festsetzungen § 6) kritisch zu sehen, da ein Teilbereich der Eingrünung somit Bestandteil des Havarieraumes wird und im Havariefall der „innen“ liegende Teil der Eingrünung voraussichtlich entfernt werden müsste. Besser wäre eine eindeutige funktionale Aufteilung der Fläche in Maßnahmenfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit 7,5 m Breite und 1,5 m Fläche für Aufschüttungen direkt angrenzend an die Innenseite der Eingrünungsfläche. Soweit den textl. Festsetzungen § 6 entsprochen werden soll, den Havariewall auf die „Innenseite“ der Pflanzfläche zu legen, bestehen keine Bedenken, wenn der Havariewall mind. auf der Außenseite ergänzend bepflanzt wird.

Externe Kompensationsmaßnahmen (waldverbessernde Maßnahmen)

Eine Möglichkeit zur Anrechnung der festgesetzten Kompensationsflächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich.

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme angemerkt wurde, ist ein gleichwertiger Ersatz möglich, wenn z. B. ein vergleichbarer Offenlandbiototyp aufgewertet wird. Insbesondere für die Inanspruchnahme von ca. 3 ha Offenland ist eine waldverbessernde Maßnahme nicht geeignet, die beeinträchtigten Funktionen (u.a. Lebensraumfunktion für Offenlandarten, quantitativer und qualitativer Verlust von Nahrungsflächen) wiederherzustellen. Erforderlich ist ein inhaltlicher und räumlicher Funktionszusammenhang mit den durch den Eingriff verlorengegangenen Werten.

Grundsätzlich müssen Flächen für Kompensationsmaßnahmen nach naturschutzfachlichen Anforderungen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein. Nach vorliegenden Daten ist der Bestand als sonstiger Nadelforst mit Wertstufe 3 kartiert. Gegenüber der Eingriffsfläche muss die Kompensationsfläche vor der Kompensation einen geringeren Wert als die Eingriffsfläche haben (vgl. Sparwasser/Wöckel, UPR 2004, 246, 247). Eine andere Vorgehensweise würde allgemein zu einer Verdichtung von wenigen höchstwertigen Flächen mit Verlust der übrigen Landschaftsflächen führen.

Der ohnehin natürliche Waldboden ist auch unter Berücksichtigung der erheblichen zeitlichen Dimension bis zum Eintritt nachweisbarer Qualitätssteigerungen der Bodenfunktionen kaum aufwertungsfähig. Allgemein können waldverbessernde Maßnahmen daher nur unter spezifischen Bedingungen im Einzelfall das Kriterium der Aufwertungsfähigkeit erfüllen. Eine Aufwertungsfähigkeit und eine ausreichende Kompensationsleistung für den hier vorliegenden Eingriff werden aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gesehen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Maßnahmenflächen augenscheinlich nicht in Ihrer Gesamtheit, sondern nur in nicht näher quantifizierten oder zeichnerisch festgesetzten Bereichen mit vorherigem Borkenkäferbefall aufgeforstet werden sollen. Eine Kontrolle dieser Maßnahmen ist ohne vorherige, flächenbezogene Festsetzung nur schwer möglich und ist im Rahmen der Festsetzungen planungsrechtlich nicht eindeutig.

Bei der Wiederaufforstung derartiger, borkenkäfergeschädigten Flächen ist im Regelfall von einer ohnehin notwendigen Maßnahme im Rahmen der „guten forstwirtschaftlichen Praxis“ auszugehen.

Textliche Festsetzung § 6

Als Überhälter bitte ich aufgrund der Höhenentwicklung der Anlage und für eine wirkungsvolle Eingrünung ausschließlich Bäume 1. Ordnung vorzusehen (Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde).

Brandschutz

Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min über mindestens 2 h Benutzungsdauer im Umkreis jeder baulichen Anlage von maximal 300 m vorzuhalten. Eine erste Löschwasserentnahmestelle mit einer Leistung von mindestens 800 l/min über eine Benutzungsdauer von mindestens 2 h muss in einer maximalen Entfernung von 125 m Laufweg zu jeder baulichen Anlage vorhanden sein.

Es sind ausreichend Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen. Diese sind gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. DIN 14090 auszuführen.

Denkmalpflege

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Carstens

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 17 09 • 29507 Uelzen

Gemeinde Böhme
Lange Str. 4
27336 Rethem-Aller

Bezirksstelle Uelzen
Wilhelm-Seedorf-Straße 3
29525 Uelzen
Telefon: 0581 8073-0
Telefax: 0581 8073-160

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	FG 2	Herr Ihlenfeldt	-132	carsten.ihlenfeldt@lwk-niedersachsen.de	21.03.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen OT Bierde der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.1

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Gegen die Planungen vor Ort bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir begrüßen die Planung, als externe Kompensationsmaßnahmen eine ökologische Aufwertung von z. T. von Borkenkäferbefall gezeichneten Kiefernbeständen durch Laubmischwaldpflanzungen vorzunehmen, was einerseits eine ökologische Aufwertung und andererseits eine Schonung weiterer ldw. Nutzflächen bedeutet.

Im Auftrag
gez.

Carsten Ihlenfeldt
Nachhaltige Landnutzung, Regionalentwicklung

Gemeinde Böhme
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6.2 – Bereich links oben - Bearbeitungshinweise

LEGENDE



GELTUNGSBEREICH VEB

Die Darstellung der baulichen Anlagen ist nicht vollständig und entspricht nicht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters.
Bitte verwenden Sie den Datenbestand des Liegenschaftskatasters, der Ihnen am 30.03.2022 zugesandt wurde.



Luehning, Nele

Von: Schwacke, Marion (LGLN) <Marion.Schwacke@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. April 2023 11:22
An: Luehning, Nele; 'Dirk Ausmeier'
Betreff: Vorh.bez.B-Plan Gmd Böhme Nr.6.2
Anlagen: 20230419 Verfahrensvermerk VbB Nr_6_2.doc; 20230419 VBP Änderungen unterer Plan markiert.pdf; 20230419 VBP Änderungen oberer Plan.pdf

Sehr geehrte Frau Lühning, sehr geehrter Herr Ausmeier,

der Vorh.bez. B-Plan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen OT Bierde der Gemeinde Böhme“ befindet sich im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bierde. Die Ausführungsanordnung ist noch nicht erlassen, somit ist die Bereitstellung der Planungsunterlage etwas komplexer. Der ausgelegte B-Plan weist in der oberen Darstellung nicht den vollständigen Inhalt der baulichen Anlagen des Liegenschaftskatasters nach – hier sollten die zugesandten Daten vom 30.03.2022 (L4-135/2021) zugrunde gelegt werden. Die untere Darstellung vermischt die Daten der Flurbereinigung (neue Feldeinteilung gemäß der vorläufigen Besitzeinweisung) mit einem vor 2016 geltenden Datenbestand des Liegenschaftskatasters. Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage.

Bitte verwenden Sie unter „Verfahrensvermerke“ den anliegenden Text.

Für weitere Fragen oder Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Marion Schwacke

Dezernatsleiterin
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Sulingen-Verden -
Dezernat 3.5 - Katasteramt Fallingbostel
Vogteistraße 6, 29683 Bad Fallingbostel
Tel.: +49 5162 45-112
Fax: +49 5162 45-100
<mailto:marion.schwacke@lgl.niedersachsen.de>
www.lgl.niedersachsen.de/rd-sul

VERFAHRENSVERMERKE

Kartengrundlage

Liegenschaftskarte und Zuteilungskarte

Maßstab 1:1000

Quellen: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

und den Daten der niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung

© 2022

Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden (ArL Lüneburg)

Die Grenzen und Flurstücksbezeichnungen der Planunterlage entsprechen dem Datenbestand der Flurbereinigung Bierde, Stand neue Feldeinteilung gemäß vorläufiger Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG vom 10.09.2020. Eine Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff FlurbG ist noch nicht erlassen. Rechtswirksame Verfügungen können über die in der Planunterlage dargestellten Grundstücke noch nicht getroffen werden.

In Bezug auf die baulichen Anlagen entspricht die Planunterlage dem Inhalt des Liegenschaftskatasters; sie weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.03.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Bad Fallingbostal, den

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Regionaldirektion Sulingen-Verden

- Katasteramt Fallingbostal -

Siegel

Unterschrift

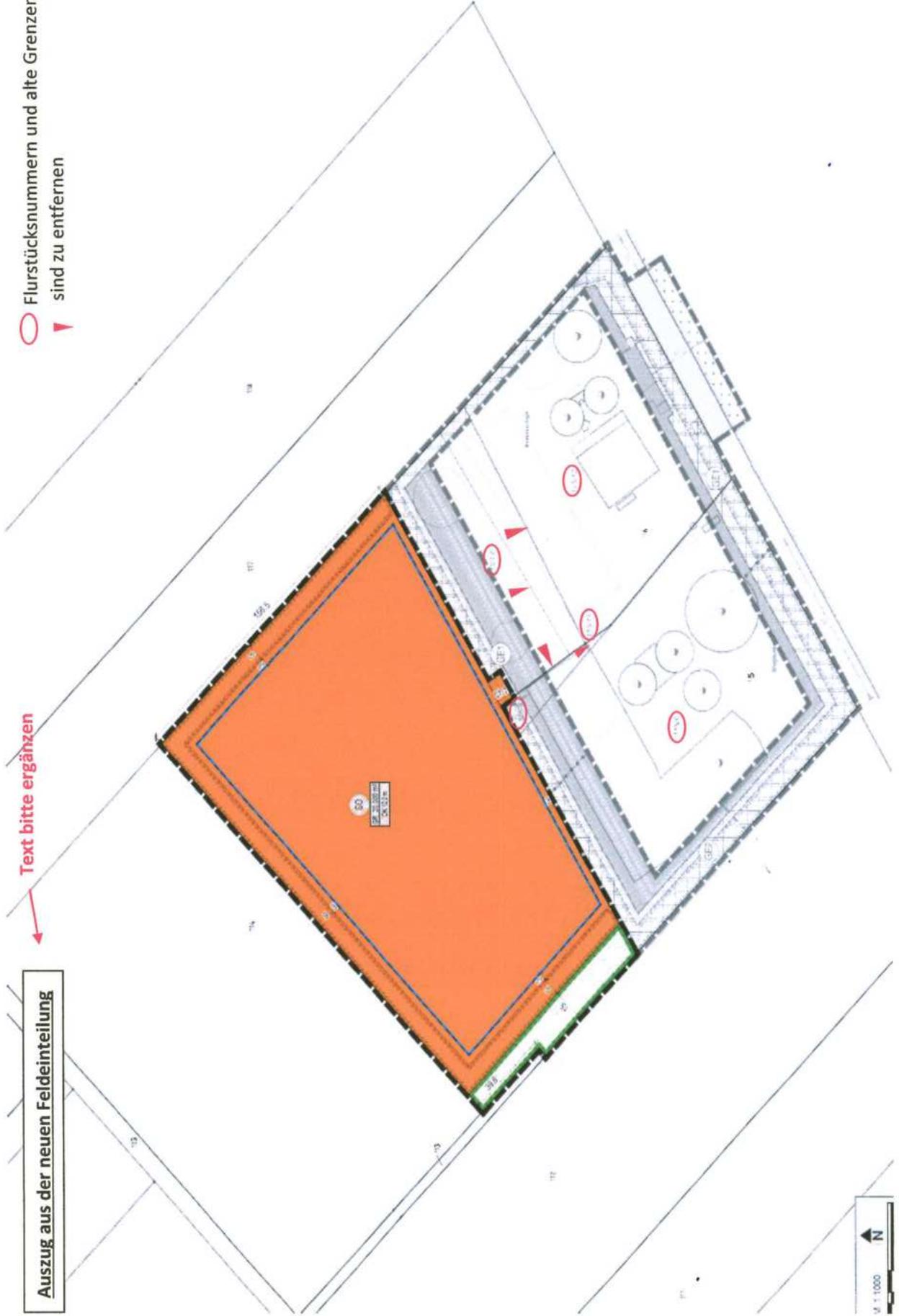
Gemeinde Böhme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6.2 – Bereich links unten - Bearbeitungshinweise

Auszug aus der neuen Feldeinteilung

Text bitte ergänzen

Flurstücksnummern und alte Grenzen sind zu entfernen



Luehning, Nele

Von: Banaschik, Dirk (NLSTBV-VER) <Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 14. April 2023 11:25
An: Luehning, Nele
Cc: Baumgarth, Bianca (NLSTBV-VER); Engelmann, Inga (NLSTBV-VER)
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Böhme/ Vorh.bez. B-Plan Nr. 6.2 / intern 21065 / TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB / hier: Abgabe einer erneuten Stellungnahme / Ihr Schreiben vom 17.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o. g. Planvorhabens habe ich Kenntnis genommen.

Auf meine Stellungnahme vom 14.10.2021, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dirk Banaschik

Dirk Banaschik
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden
Fachbereich 2
Bgm.-Münchmeyer-Str. 10
27283 Verden (Aller)
Telefon: +49 4231-9857-190
Fax: +49 4231-9857-250
E-Mail: Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de



Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:
<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Von: Poststelle (NLStBV-VER) <poststelle-VER@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 17. März 2023 13:39

An: NLStBV-VER - Bauleitplanung <Bauleitplanung-ver@nlstbv.niedersachsen.de>
Cc: Lührsen, Tim (NLSTBV-VER) <Tim.Luehrsen@nlstbv.niedersachsen.de>
Betreff: WG: Bauleitplanung der Gemeinde Böhme/ Vorh.bez. B-Plan Nr. 6.2 / intern 21065

Von: Dagmar Mumme <office-laatzten@hp-ingenieure.de>
Gesendet: Freitag, 17. März 2023 09:31
An: Dirk Ausmeier <Ausmeier@hp-ingenieure.de>
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Böhme/ Vorh.bez. B-Plan Nr. 6.2 / intern 21065

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang befindet sich das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Benachrichtigung der öffentl. Auslegung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen, OT Bierde der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.1 .

Wir bitten um Beachtung.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme ausschließlich an die im Anschreiben genannten Adressen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dagmar Mumme

Durchwahl: 0511 / 820 12 - 60

Mail: mumme@hp-ingenieure.de

 **H&P INGENIEURE GmbH**
Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen
www.hp-ingenieure.de

Dipl.-Ing. Gerd Schneider	Dipl.-Ing. Jochen Bess
Albert-Schweitzer-Straße 1	Feldstraße 7a
30880 Laatzen	29614 Soltau
Tel 0511 / 820 12 - 0	Tel 05191 / 698 - 0
Fax 0511 / 820 12-15	Fax 05191 / 698-39
Amtsgericht Hannover	HRB 218861
St.-Nr. 23/200/61309	USt-Id-Nr. DE815835446

Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. In Bezug auf den o. g. Punkt „Verkehrsmengen“ ist ein gutachterlicher Nachweis mit einer detaillierten Aufstellung des Verkehrsaufkommens, Ist-Verkehr (ohne Änderung) / zukünftiger Verkehr (nach Änderung) mit Prognose bis zum Jahr 2035 vorzulegen.
Bei einer Erhöhung der Verkehrsmengen ist der Einbau eines LA-Streifens erforderlich.
2. In Bezug auf den o. g. Punkt „Ausbauzustand“ wird unabhängig vom Ergebnis des geforderten „gutachterlichen Nachweises“ im Hinblick auf einen verkehrsgerechten Anschluss der Gemeindestraße „Kleiner Högweg“ im Zuge der L 159 ein Ausbau des Einmündungsbereichs erforderlich. Hierzu wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein Überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.
3. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Baumgarth

Luehning, Nele

Von: toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2023 14:37
An: Luehning, Nele
Betreff: Antwort (Az. TOEB.2023.03.00248) zum Vorhaben Gemeinde Böhme, BBP 6.2 „Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen, OT Bierde der Gemeinde Böhme“
Anlagen: Stellungnahme_LBEG_TOEB.2023.03.00248_12.04.2023.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Bauleitplanung der Gemeinde Böhme, hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet, Biomasseanlagen, OT Bierde der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.1, Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sacha Weege

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sacha Weege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.03.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.03.00248

Durchwahl
05116433341

Hannover
12.04.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Böhme, hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet, Biomasseanlagen, OT Bierde der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.1, Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS® Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sacha Weege

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Luehning, Nele

Von: T.Raddatz@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2023 13:53
An: Luehning, Nele
Betreff: Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH -Nord24_2023_36902- zu:
Bauleitplanung der Gemeinde Böhme/ Vorh.bez. B-Plan Nr. 6.2 / intern
21065
Anlagen: Böhme_Bierde_A3.pdf

Sehr geehrte Frau Lühning,

vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich der Erweiterung befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Im Bereich der Straßenverkehrsflächen Beetenbrücker Weg sowie südlich der L 159 befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage).

Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in den Verkehrswegen, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen.

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen zur verkehrlichen Erschließung berührt werden und müssten infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung. Bitte beachten Sie, dass wir für Maßnahmen unsererseits eine Vorlaufzeit von in der Regel 6 Monaten benötigen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir im Falle einer Verlegung, die nicht straßenbaulastspezifische Gründe hat, sondern aus Gründen einer Maßnahme zu Gunsten von Anliegern und Investoren erfolgt, die Sicherung, Änderung oder Verlegung nicht auf eigene Kosten durchführen.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Tanja Raddatz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord
Tanja Raddatz
Ringstraße 13, 29525 Uelzen
+49 581 81-68 41 (Tel.) – nur vormittags -
E-Mail: T.Raddatz@telekom.de
www.telekom.de



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Von: Dagmar Mumme <office-laatzten@hp-ingenieure.de>

Gesendet: Freitag, 17. März 2023 09:31

An: Dirk Ausmeier <Ausmeier@hp-ingenieure.de>

Betreff: 7783_Bauleitplanung der Gemeinde Böhme/ Vorh.bez. B-Plan Nr. 6.2 / intern 21065

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang befindet sich das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Benachrichtigung der öffentl. Auslegung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen, OT Bierde der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.1 .

Wir bitten um Beachtung.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme ausschließlich an die im Anschreiben genannten Adressen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dagmar Mumme

Durchwahl: 0511 / 820 12 - 60

Mail: mumme@hp-ingenieure.de



H&P INGENIEURE GmbH

Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen

www.hp-ingenieure.de

Dipl.-Ing. Gerd Schneider · Dipl.-Ing. Jochen Bess

Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

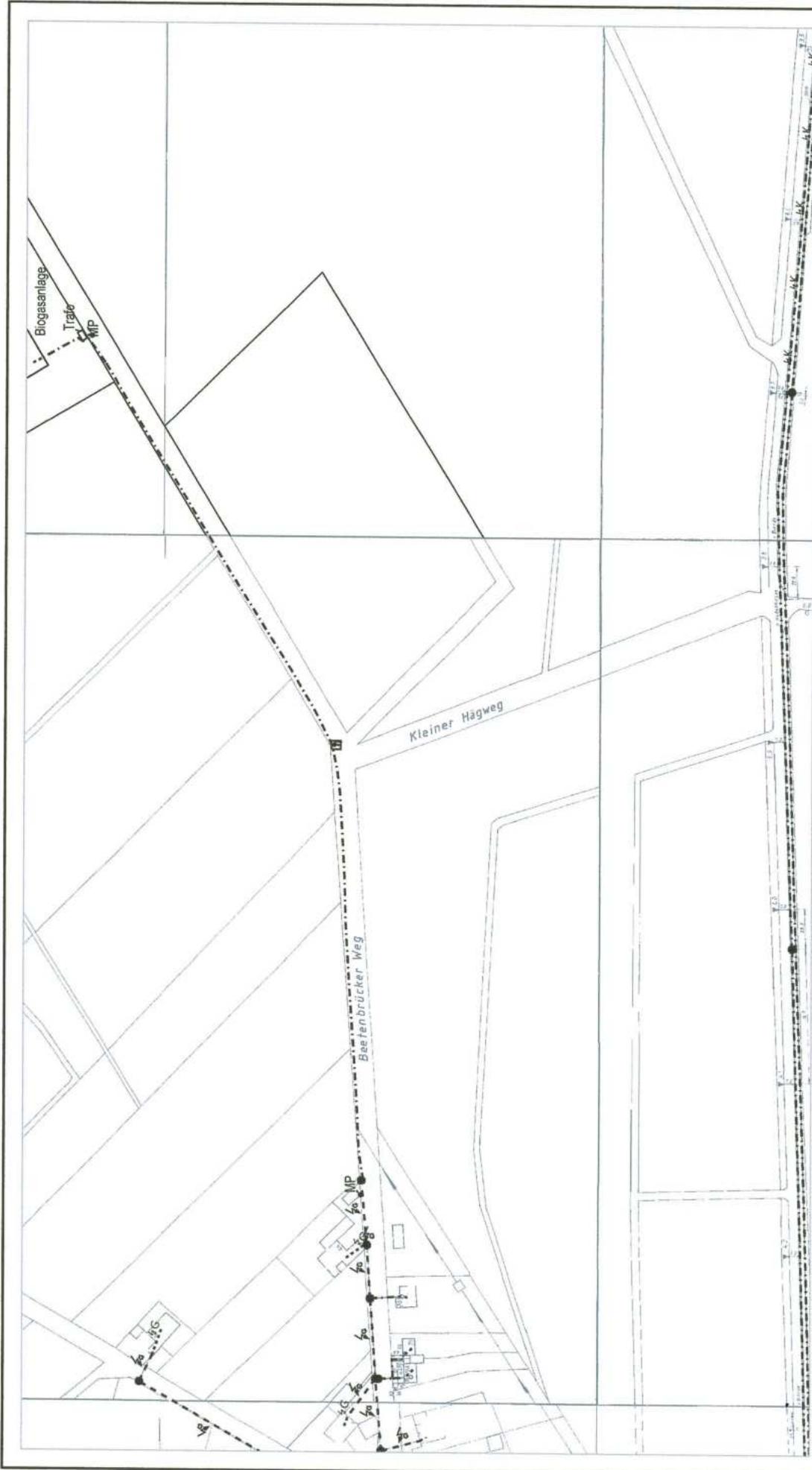
Tel. 0511 / 820 12 - 0
Fax 0511 / 820 12-15

Amtsgericht Hannover
St.-Nr. 23/200/61309

Feldstraße 7a
29614 Soltau

Tel. 05191 / 698 - 0
Fax 05191 / 698-39

HRB 218861
USt-Id-Nr. DE815835446



ATW/h-Bez.:		Kein aktiver Auftrag		ATW/h-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Nord						
PTI	Braunschweig						
ONB	Hodenhagen						
Bemerkung:				AsB	1	Sicht	Lageplan
				VsB	5031A	Maßstab	1:2200
				Name	PTI 24 Raddatz, Tanja		Blatt
				Datum	12.04.2023		1



Luehning, Nele

Von: Walther, Matthias <Matthias.Walther@gaa-ce.Niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 11. April 2023 08:42
An: Luehning, Nele
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Böhme/ Vorh.bez. B-Plan Nr. 6.2 / intern 21065
Anlagen: CE 022215323-40.pdf

Sehr geehrte Frau Lühning,

anliegend erhalten Sie meine Stellungnahme zum oben genannten Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Matthias Walther



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Im Werder 9
29221 Celle
Tel.:05141/755-14
Fax:05141/755-66
Email: poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de
De-Mail: celle@gewerbeaufsicht.niedersachsen.de-mail.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Von: Dagmar Mumme <office-laatzten@hp-ingenieure.de>
Gesendet: Freitag, 17. März 2023 09:31
An: Dirk Ausmeier <Ausmeier@hp-ingenieure.de>
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Böhme/ Vorh.bez. B-Plan Nr. 6.2 / intern 21065

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang befindet sich das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Benachrichtigung der öffentl. Auslegung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen, OT Bierde der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.1 .

Wir bitten um Beachtung.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme ausschließlich an die im Anschreiben genannten Adressen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dagmar Mumme

Durchwahl: 0511 / 820 12 - 60

Mail: mumme@hp-ingenieure.de



Dipl.-Ing. Gerd Schneider	·	Dipl.-Ing. Jochen Bess
Albert-Schweitzer-Straße 1		Feldstraße 7a
30880 Laatzen		29614 Soltau
Tel 0511 / 820 12 - 0		Tel 05191 / 698 - 0
Fax 0511 / 820 12-15		Fax 05191 / 698-39
Amtsgericht Hannover		HRB 218861
St.-Nr. 23/200/61309		USt-Id.-Nr. DE815635446



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Celle**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle
Im Werder 9 • 29221 Celle

in der großen selbstständigen Stadt Celle und den
Landkreisen Celle, Verden und Heidekreis

Samtgemeinde Rethem
Lange Str. 4
27336 Rethem

Bearbeiter/in
Herr Walther

E-Mail
poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
CE 022215323-40 Wa

Telefon
05141 755-14

Datum
11.04.2023

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen, OT
Bierde der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.
6.1

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Lühning,

gegen die Durchführung der oben genannten Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten
Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Beden-
ken.

Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.

Ich bitte um Übersendung einer digitalen Ausfertigung der Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Walther

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 05141 755-0
Fax 05141 755-66
E-Mail poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de
DE-Mail: celle@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE18 2505 0000 0106 0252 32
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Luehning, Nele

Von: Maske, Detlev (PI Heidekreis EuV)
<detlev.maske@polizei.niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 3. April 2023 13:55
An: Luehning, Nele
Betreff: 20230403_Stellungnahme Vorhabenbez. B-Plan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen, OT Bierde der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbez. B-Planes Nr. 6.1

Sehr geehrte Frau Lühning, sehr geehrte Damen und Herren,

aus polizeilicher Sicht bestehen gegen die o. g. Planungen keine Bedenken oder weitere zu berücksichtigende Aspekte .

Freundliche Grüße

Detlev Maske

Sachgebiet Verkehr / SbV



Böhmheide 37-41
29614 Soltau
05191/9380-258 (TkSoNe 07-2826-258)
detlev.maske@polizei.niedersachsen.de
euv@pi-hk.polizei.niedersachsen.de

Luehning, Nele

Von: Jan-Hendrik.Pochardt@ahk-heidekreis.de
Gesendet: Donnerstag, 20. April 2023 09:34
An: Luehning, Nele
Betreff: Stellungnahme gemäß §4 Abs. 2 BauGB: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2. "Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen, OT Bierde der Gemeinde Böhme" mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.1
Anlagen: 17122021 Bauleitplanung AHK.pdf

Sehr geehrte Frau Lühning,

Bezugnehmend auf das Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2. "Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen, OT Bierde der Gemeinde Böhme" mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.1 erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §4 Abs. 2 BauGB:

Die Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen gegen die vorgesehene Planung. Dessen ungeachtet wird auf die "Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen" verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, sodass die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Eine Eingangsbestätigung wird erbeten.

Sollten Sie Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
Jan-Hendrik Pochardt

Abfallwirtschaft Heidekreis
Der Vorstand
Deponie Hillern
Tel.: -05191 92812-600
Fax.: 05191
E-Mail: jan-hendrik.pochardt@ahk-heidekreis.de
Internet: www.ahk-heidekreis.de



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das Verarbeiten, Kopieren sowie die Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen

Vorwort

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Sicherstellung der Abfallentsorgung im Landkreis Heidekreis Aufgabe der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts.

Daher wird die AHK als „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Erstellung örtlicher Bauvorschriften angehört. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass hier getroffene Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium entsprechend berücksichtigt werden können, soll die nachfolgende Zusammenstellung der Belange der AHK bei der Bauleitplanung, der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen die Mitarbeiter/innen der Kommunen und der beauftragten Planungsbüros im Vorwege über die Anforderungen der Abfallentsorgung informieren. Darüber hinaus gibt dieses Dokument Hinweise zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen.

Dieses Dokument ist ein Bestandteil der Stellungnahme und nicht gleichbedeutend mit der Stellungnahme.

Bei weitergehenden Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation der Abfallwirtschaft im Heidekreis	4
2	Vorgaben für das Befahren einer Straße durch ein Abfallsammelfahrzeug	4
3	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen	5
4	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften.....	5
4.1	Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen	6
4.2	Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen	7
4.2.1	Kriterien für die Errichtung von Wendekreisen	8
4.2.2	Kriterien für die Errichtung von Wendeschleifen (Wendekreis mit Pflanzinsel).....	8
4.2.3	Kriterien für die Errichtung von Wendehämmern	9
4.3	Einrichtung von Sammelplätzen.....	9
4.3.1	Kriterien für die Einrichtung von Sammelplätzen	10
5	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen.....	11
6	Schlussbestimmungen.....	12
7	Freigabe.....	12
8	Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben sowie Literaturhinweise	13

1 Organisation der Abfallwirtschaft im Heidekreis

Die AHK ist Träger der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung (örE) im Landkreis Heidekreis. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbebetriebe, Verwaltungen etc.) ist die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) Entsorgungsträger. Grundlage für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen ist die Abfallbewirtschaftungssatzung der AHK in der jeweils gültigen Fassung. Für die Entsorgung der Abfälle aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AHS maßgeblich. Diese Grundlagen regeln u. a. in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen Straßen von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden.

2 Vorgaben für das Befahren einer Straße durch ein Abfallsammelfahrzeug

Die Vorgaben bezüglich der Befahrbarkeit von Straßen sind unter anderem in den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) enthalten, die von den Fahrern der Entsorgungsfahrzeuge zwingend einzuhalten sind.

Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) beinhalten somit Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit einem Abfallsammelfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen. In diesem Zusammenhang wird auf den § 7 der DGUV Vorschrift 43 verwiesen, der das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen explizit regelt.

Der § 16 der DGUV Vorschrift 43 ist die weitergehende Spezialvorschrift, die für die Tätigkeit des Abfalleinsammelns Anwendung findet. Ausschlaggebend für diese restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Abfallsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Abfallsammelfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.

3 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

Flächennutzungspläne legen die vorbereitenden Belange der Bauleitplanung fest. Es ist festzuhalten, dass ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält. Auf Basis dieser Tatsache bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, sodass eine Straßenführung ermöglicht wird, welche den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 und DGUV Vorschrift 70 genügt.

4 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften

Im Rahmen von Bauleitplänen und örtlichen Bauvorschriften werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Abfallsammelplätze ausgewiesen werden.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Kriterien für den Einsatz der dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden:

4.1 Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

- Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, müssen zu Gunsten der AHK entsprechende Geh- und Fahrrechte eingeräumt werden (in einigen Bereichen fordert die AHK zusätzlich eine „Freistellungserklärung“ vom Grundstückseigentümer, die das Unternehmen vor Regressansprüchen bei Straßenschäden schützt).

Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- für das Abfallsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Exemplarisch für Seitenlader: VA: 8 t, HA: 11,5 t, NLA: 7,5 t bei 26 t max. Gesamtgewicht)
- Auswahl der Belastungsklasse gemäß RStO 12 (empfohlen wird Bk 1,0 – Bk 3,2),
- als Anliegerstraße oder –weg ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen muss (höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeugs),
- als Anliegerstraße oder –weg mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen muss,
- so gestaltet sein muss, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden,
- so bemessen sein muss, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch bei Verschwenkungen der Fahrbahn wie z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Abfallsammelfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen bzw. Gefälle von Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können (hier sind die bis zu 4 m langen Fahrzeugüberhänge zu beachten),

- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweist. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da die Gefahr der unbemerkten Beschädigung wichtiger Bauteile des Abfallsammelfahrzeugs besteht.

Darüber hinaus müssen die Banketten der Straße so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

4.2 Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen

§ 16 der DGUV Vorschrift 43 legt eindeutig fest, dass Abfall nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Diese Regelung hat zur Folge, dass Sackgassen, die von einem Abfallsammelfahrzeug befahren werden sollen, über eine geeignete Wendeanlage verfügen müssen. Für Sackgassen, die vor dem 01.10.1979 [dem Inkrafttreten der UVV „Müllbeseitigung“] gebaut wurden, gelten teilweise noch Sonderregelungen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Sonderregelungen entfallen, wenn Änderungen oder Umbaumaßnahmen an diesen Straßen vorgenommen werden. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Aufgrund der restriktiven Haltung der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens von Straßen und Wegen in Neubaugebieten ist es absolut erforderlich, diese grundsätzlich auf der Grundlage der Empfehlungen der RAST 06 zu planen. Mit Wendeanlagen in den vorgenannten Bauformen werden der Gemeinde und letztendlich auch der AHK viele unerfreuliche Diskussionen mit unzufriedenen Anliegern über Tatsachen, die sich im Nachhinein nicht mehr ändern lassen erspart.

Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

4.2.1 Kriterien für die Errichtung von Wendekreisen

- Minstdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)
- Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o.ä.)
- Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge
- Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m
- der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein.

Zur weitergehenden Information ist im Bild 58 unter Ziffer 6.1.2.2 der RASSt 06 ein Wendekreis dargestellt, der es dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen ermöglicht problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RASSt 06).

4.2.2 Kriterien für die Errichtung von Wendeschleifen (Wendekreis mit Pflanzinsel)

- Minstdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)
- Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einem Maximaldurchmesser von 6 m
- die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord)
- Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m
- der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein

Zur weitergehenden Information sind in den Bildern 60 und 61 unter Ziffer 6.1.2.2 der RASSt 06 Wendeschleifen dargestellt, welche sich nicht explizit auf dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge beziehen, sich hierfür jedoch adaptieren lassen. Unter Einhaltung

dieser Vorgaben wird es dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen ermöglicht problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06).

4.2.3 Kriterien für die Errichtung von Wendehämmern

Sofern z. B. aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz die vorgenannten Wendeanlagen nicht realisierbar sind, lässt die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise auch andere Bauformen wie z. B. Wendehämmer zu.

Unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 sind mit Bild 59 für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge geeignete Formen eines Wendehammers dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Wenden des Abfallsammelfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden.

4.3 Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Wohnwegen, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z.B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Abfallbehälter und den Sperrmüll der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Abfallsammelfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können die im Bau befindlichen Straßen wegen unzureichender Fahrbahnbefestigung oder parkender Baustellenfahrzeuge oft noch nicht genutzt werden. Hier kann es sinnvoll sein, vorübergehend Sammelplätze einzurichten. Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte die AHK auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden.

4.3.1 Kriterien für die Einrichtung von Sammelplätzen

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern
- Um das Konfliktpotential zu diesem Thema zu minimieren, ist es zusätzlich sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass Abfallbehälter und Sperrmüll am Abfuhrtag an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden
- Die Sammelplätze müssen vom Abfallsammelfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist
- Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle an einem Tag abgefahren werden
- Der Sammelplatz sollte so dimensioniert sein, dass er auch großvolumigen Sperrmüll aufnehmen kann
- Vor dem Hintergrund der Sperrmüllbereitstellung sollte im Sinne der Anlieger eine „zumutbare“ Transportentfernung (festgelegt durch die planende Instanz) nicht überschritten werden
- Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden (Abmessungen der unterschiedlichen Abfallbehälter sind nachfolgend benannt)

Für die Planung der Handhabung von Abfallbehältern auf Sammelplätzen gelten nachfolgende Abmessungen (ca.-Maße):

Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche
MGB 60/120 I	0,55 m	0,51 m	0,3 m ²
MGB 240 I	0,74 m	0,59 m	0,5 m ²
MGB 1.100 I	1,25 m	1,38 m	1,8 m ²

5 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulasträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro direkt mit der AHK abgestimmt werden. Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- für das Abfallsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Exemplarisch für Seitenlader: VA: 8 t, HA: 11,5 t, NLA: 7,5 t bei 26 t max. Gesamtgewicht)
- Da die Abfallsammelfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.)
- Die bereits in Kap. 4.1 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können bei der AHK erfragt werden

Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße temporäre Sammelplätze einzurichten.

Dieses sollte in Abstimmung mit der AHK erfolgen. Insbesondere bei wandernden Baustellen ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelplätze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den

Sammelplätzen und auch wieder zurück transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Verpflichtung mit in die Ausschreibungen aufzunehmen.

6 Schlussbestimmungen

Die Weitergabe dieses Dokumentes an Dritte sowie die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts nicht zulässig.

7 Freigabe

Soltan, 17.12.21

(Ort, Datum)

Abfallwirtschaft Heidekreis
Anstalt des öffentlichen Rechts

[Handwritten Signature]
(Unterschrift Vorstand AHK, Stempel AHK)

8 Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben sowie Literaturhinweise

Nachfolgende Auflistung ist eine exemplarische Auswahl und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43)

Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70)

DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“,

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)

Straßenverkehrsordnung (StVO § 35 Abs. 6 Sonderrechte für Müllfahrzeuge)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Abfallbewirtschaftungssatzung der AHK

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AHS

Alle Dokumente gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

So erreichen Sie uns

Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts

Winsener Straße 17

29614 Soltau

Service-Telefon: (0800) 11 238 11

Fax: (05191) 92 812 126

Internet: www.ahk-heidekreis.de

E-Mail: info@ahk-heidekreis.de

Forstamt Sellhorn

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Sellhorn | Sellhorn 1 | 29646 Bispingen

Samtgemeinde Rethem (Aller)
z.Hd. Frau Lühning
Lange Straße 4

27336 Rethem (Aller)

Burkhard v. List
Träger öffentlicher Belange
und Beratungsforstamt

Zeichen
2211

fon + 49 (0) 4131 244643
mobil+ 49 (0) 171-9738617

Burkhard.vonList@nfa-sellhorn.niedersachsen.de

20.04.2023

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen, OT Bierde der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 19.04.2023 sind aus waldfachlicher Sicht gem. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:

Die verkehrsrechtliche Erschließung des o.g. „Sondergebiets Biomassenanlagen“ soll über die L 159 und den „kleinen Hägweg“ erfolgen. Auf einer Tiefe von 50 m vom Fahrbahnrand der L 159 soll der Kleine Hägweg auf eine Breite von 6 m aufgeweitet werden. Bei der Eingriffsfläche von 150 m² handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

Die Inanspruchnahme von Wald für die Aufweitung der Straße stellt eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen. Da sich diese Fläche außerhalb des B-Plans Nr. 6.2 befindet, ist ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen. Die waldrechtliche Eingriffsregelung ist nach § 8 (4) NWaldLG i.V.m. den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) abzuarbeiten. Dazu sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des verlorengehenden Waldbestandes durch eine fachkundige Person i.S. d. §15 NWaldLG zu erfassen und zu bewerten. Die Kompensation hat nach Waldrecht und nicht nach Naturschutzrecht zu erfolgen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Burkhard v. List

Dieses Schreiben wird direkt aus dem PC versandt und enthält keine eigenhändige Unterschrift



Luehning, Nele

Von: List, Burkhard von <Burkhard.vonList@nfa-sellhorn.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. April 2023 14:28
An: Luehning, Nele
Cc: Markus Willen
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Böhme - Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 6.2 "Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen, OT
Bierde
Anlagen: 2023-04-20-HK-Stellungnahme-Böhme-OT-Bierde-BPlan6.2-
Biomasseanlage.pdf

Sehr geehrte Frau Lühning,
anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Böhme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Burkhard v. List



Träger öffentlicher Belange und Beratungsforstamt

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn

Schlangenweg 3A, 21365 Adendorf

fon +49 (0) 4131 / 244643

mobil +49 (0) 171-9738617

mail <mailto:burkhard.vonlist@nfa-sellhorn.niedersachsen.de> - www.landesforsten.de

Niedersächsische Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany

Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzende des Verwaltungsrates Miriam Staudte

Bankkonto Nord/LB | IBAN DE07 2505 0000 0106 0230 05 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14/201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen der Niedersächsischen Landesforsten unter: www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben wurden, finden Sie hier: www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise-art14

Luehning, Nele

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@hwk-bls.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. April 2023 15:23
An: Luehning, Nele
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Böhme/ Vorh.bez. B-Plan Nr. 6.2 / intern 21065

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen.

Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Jörg Steinborn

Dipl.-Geogr. Jörg Steinborn
Planungsbeauftragter
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
Friedenstraße 6
21335 Lüneburg
Tel. 04131/712-154
Fax 04131/712-215
steinborn@hwk-bls.de
www.hwk-bls.de

Von: Dagmar Mumme <office-laatzten@hp-ingenieure.de>
Gesendet: Freitag, 17. März 2023 09:31
An: Dirk Ausmeier <Ausmeier@hp-ingenieure.de>
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Böhme/ Vorh.bez. B-Plan Nr. 6.2 / intern 21065

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang befindet sich das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Benachrichtigung der öffentl. Auslegung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen, OT Bierde der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.1 .

Wir bitten um Beachtung.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme ausschließlich an die im Anschreiben genannten Adressen.